

Landtagswahl am 26. Jänner 2020

Information der Landeswahlbehörde für Wahlkartenwähler(innen)

Gleichzeitig mit diesem Informationsschreiben haben Sie von der Gemeinde die Wahlkarte erhalten. Sie enthält einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl sowie ein blaues Wahlkuvert.

Achtung: Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgestellt werden. Sie können in diesem Fall Ihre Stimme nicht abgeben!

Wie wähle ich mit Hilfe der Wahlkarte? Wie funktioniert die Briefwahl?

Auf der Wahlkarte finden Sie Informationen zur Briefwahl. Bitte lesen Sie diese sorgfältig durch! Sie können sofort nach Erhalt der Wahlkarte im Inland oder Ausland wählen.

Wie gehen Sie vor?

- Entnehmen Sie dazu aus der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl sowie das blaue Wahlkuvert.
- Füllen Sie den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst aus. Legen Sie **den Stimmzettel** in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts nur ein. **Das blaue Wahlkuvert darf nicht zugeklebt werden!**
- Geben Sie dann das blaue Wahlkuvert in die weiße Wahlkarte.
- Füllen Sie alle Rubriken auf der weißen Wahlkarte vollständig aus. Durch Ihre Unterschrift im vorgesehenen Feld geben Sie die eidesstattliche Erklärung ab, dass Sie den Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben.
- Kleben Sie danach die Wahlkarte zu.
Wenn die Wahlkarte nicht verschlossen bei der Gemeinde einlangt, darf die Stimmabgabe nicht berücksichtigt werden.
- Bei Übermittlung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie die Wahlkarte im ausgefolgten Überkuvert senden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.
- Sie können auch die Wahlkarte bis Freitag, den 24. Jänner 2020, 14:00 Uhr, im Gemeindeamt abgeben.
- **Beachten Sie, dass die Wahlkarte spätestens am Freitag, den 24. Jänner 2020, 14.00 Uhr, bei der Gemeindevahlbehörde eingelangt sein muss! Wahlkarten, die später bei der Gemeinde einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt, d.h. die Stimmabgabe ist in diesem Fall wegen Verspätung nichtig. Die Abgabe einer verschlossenen und/oder unterschriebenen Wahlkarte am Wahltag direkt im Wahllokal ist NICHT möglich!**

Wie wird bei der Briefwahl das Wahlgeheimnis gewahrt?

Ihre Wahlkarte wird am Wahltag ungeöffnet von dem (der) Bürgermeister(in) der zuständigen Wahlbehörde übergeben. Diese prüft, ob die Wahlkarte fristgerecht eingelangt ist, ob sie richtig ausgefüllt und verschlossen wurde. Wenn das der Fall ist, öffnet die Wahlbehörde die Wahlkarte, nimmt das blaue Wahlkuvert heraus und legt es in die Wahlurne der Wahlbehörde zu den am Wahltag bzw. am vorgezogenen Wahltag abgegebenen Stimmen. Durch Vermischen Ihres blauen Wahlkuverts mit den blauen Wahlkuverts der anderen Wähler wird Ihr Wahlkuvert ununterscheidbar einbezogen und das Wahlgeheimnis gewahrt.

Können Sie am Wahltag in einem Wahllokal wählen, wenn Sie – aus welchen Gründen immer – auf die Briefwahl verzichten?

Sie können am Wahltag vor einer Wahlbehörde im Burgenland unter der Voraussetzung wählen, dass Sie die **ausgestellte, unausgefüllte und unverschlossene Wahlkarte samt Inhalt** mitnehmen.

Mit dieser Wahlkarte können Sie in jedem Wahllokal innerhalb Ihres Wahlkreises Ihre Stimme abgeben (z.B. ein(e) Wähler(in) aus dem Bezirk Mattersburg kann so in jedem Wahllokal des Bezirkes Mattersburg, nicht jedoch in einem Wahllokal eines anderen Bezirkes, seine (ihre) Stimme abgeben).

Die Ausübung des Wahlrechtes mittels einer Wahlkarte ist immer nur in einer Gemeinde des Burgenlandes möglich.

Sie übergeben dem (der) Wahlleiter(in) die Wahlkarte samt Inhalt. Der (Die) Wahlleiter(in) wird Ihnen die weitere Vorgangsweise erklären.

Bitte füllen Sie den amtlichen Stimmzettel und die Wahlkarte in diesem Fall nicht vorher aus.

Falls Sie den Stimmzettel vorher ausgefüllt haben, vernichten Sie diesen; der (die) Wahlleiter(in) wird Ihnen einen neuen Stimmzettel ausfolgen.

Eine Stimmabgabe mit der Wahlkarte am vorgezogenen Wahltag, den 17. Jänner 2020, ist nicht möglich! Sollte Ihnen bis dahin schon eine Wahlkarte ausgestellt worden sein, können Sie am vorgezogenen Wahltag Ihr Stimmrecht im Wahllokal nicht ausüben.

Hinweis für Wähler(innen), denen über ihren Antrag die Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) bewilligt wurde:

Am Wahltag werden Sie von der Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) besucht. Sie übergeben dem (der) Wahlleiter(in) die unverschlossene und nicht unterschriebene Wahlkarte samt Inhalt. Der (Die) Wahlleiter(in) wird Ihnen die weitere Vorgangsweise erklären.

Bitte füllen Sie den amtlichen Stimmzettel und die Wahlkarte nicht vor dem Besuch der Sonderwahlbehörde aus. Die Wahlkarte darf weder unterschrieben noch verschlossen sein.

Falls Sie den Stimmzettel vorher ausgefüllt haben, vernichten Sie diesen; der (die) Wahlleiter(in) der Sonderwahlbehörde wird Ihnen einen neuen Stimmzettel ausfolgen.

Ihnen wurde die Ausstellung einer Wahlkarte und die Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde bewilligt; Sie möchten aber auf einen Besuch der Sonderwahlbehörde am Wahltag verzichten:

Bitte teilen Sie der Gemeinde rechtzeitig vor dem Wahltag mit, dass Sie auf den Besuch der Sonderwahlbehörde verzichten. Sie können Ihre Stimme sodann im Wege der Briefwahl abgeben (siehe oben).